



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

27. Jahrgang

26. Mai 2023

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Burg	1
2. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes 118 „an der Bürger Straße“ in der Ortschaft Detershagen	2

Stadt Burg

1. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Burg

Die Jagdgenossenschaft Burg führt am Mittwoch, dem 14. Juni 2023, um 18.00 Uhr im „Malz Club“ der Steinhaus Brauerei in Burg, Kesselstraße 3, ihre Versammlung der Jagdgenossen durch. Bitte benutzen Sie auf Grund der Straßenbaumaßnahme „Grünstraße“, bei Bedarf den Parkplatz auf dem Rolandplatz.

Alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Burg sind dazu herzlich eingeladen.

Jagdgenossen, die zum ersten Mal teilnehmen und/bzw. den Nachweis der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft noch nicht erbracht haben, bitten wir, sich beim Vorsitzenden Herrn Dr. Borg, Schartauer Hauptstraße 21 in 39288 Burg OS Schartau, bis 01. 06. 2023 zu melden. Spätere Anmeldungen, insbesondere kurz vor der Versammlung, können erst nach Überprüfung und Aufnahme in das Jagdkataster anerkannt werden.

Tagungsordnung

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagungsordnung
2. Verlesung Bestätigung der Versammlungsniederschrift
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beratung und Entscheidung über
 - die Verwendung des Jagdpachtertrages der Jagdjahre 2021/22 und 2022/23.
 - Jagdpachtvertrag (Pächterwechsel) Jagdbogen 1 und 2
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Verschiedenes
9. Schlusswort

Der Vorstand

2. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes 118 „an der Burger Straße“ in der Ortschaft Detershagen

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. April 2023 mit Beschluss Nr. 053/2023 die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 118 für das Wohngebiet „An der Burger Straße“ in der Ortschaft Detershagen beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Ziel des aufzustellenden Bebauungsplanes besteht in der Beplanung des Flurstücks 21/12 in der Flur 4 als Wohnbaufläche.

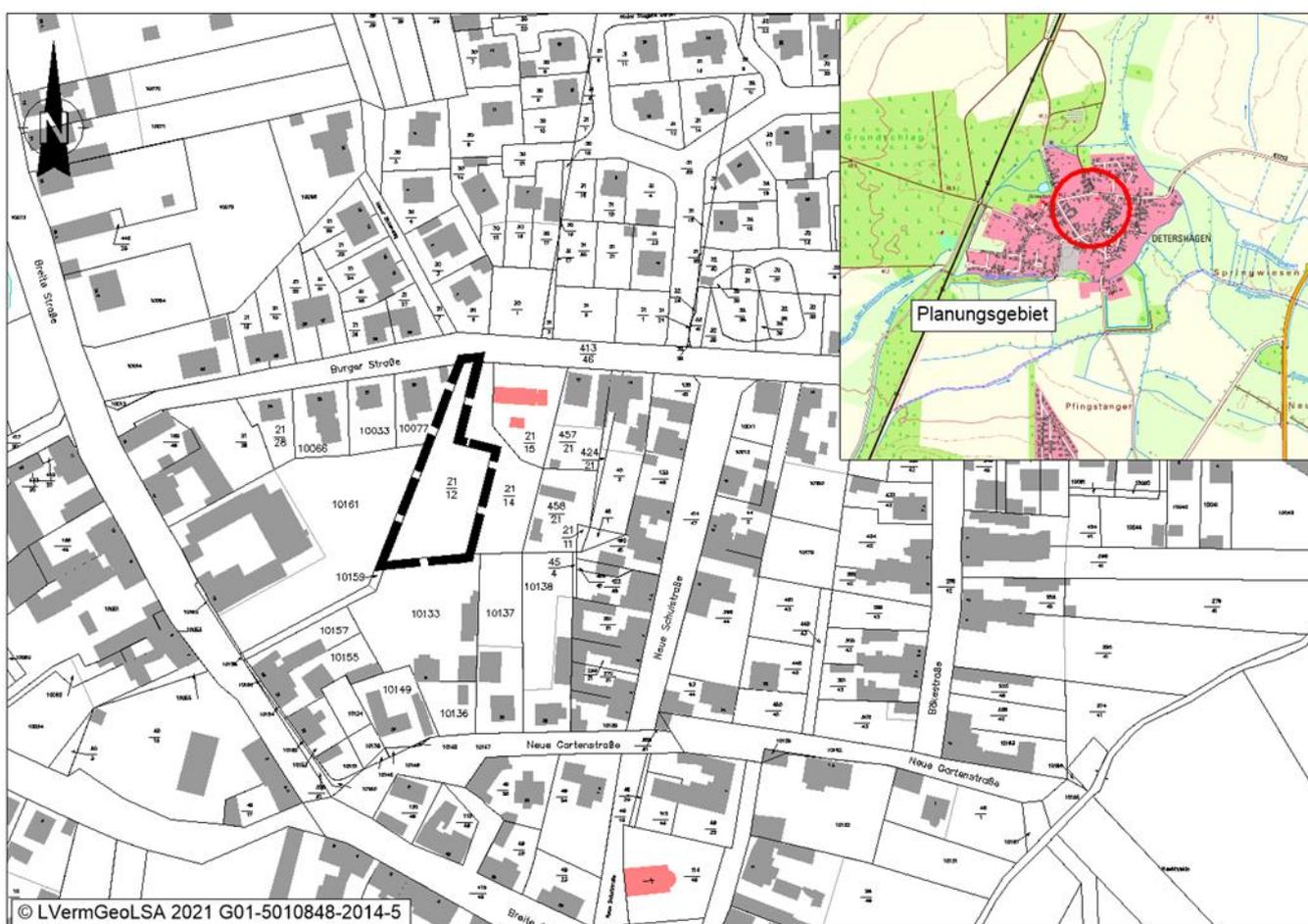


Abbildung mit Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 118 "An der Burger Straße" in der Ortschaft Detershagen

- Kartenauszug unmaßstäblich -

Der Bebauungsplan Nr. 118 mit seiner Begründung kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und es kann Auskunft über den Inhalt verlangt werden (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB kann der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 118 mit seiner Begründung auf der Internetseite der Stadt Burg unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen (<https://www.stadtborg.info/bauleitplanungen.html>)) online eingesehen werden.

Außerhalb der üblichen Sprechzeiten ist eine Einsichtnahme auch auf telefonische Vereinbarung hin möglich. Hierzu stehen Ihnen die E-Mail-Adresse: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de bzw. die folgenden Telefonnummern: 03921 / 921-512 (Ansprechpartnerin: Frau Hildebrand) oder 03921 / 921-236 (Ansprechpartnerin: Frau Gelhard) zur Verfügung.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.“

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen der des Bebauungsplanes Nr. 118 „An der Burger Straße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 25. MAI 2023

(Siegelabdruck)

gez.
Stark
Bürgermeister